



PRÜFUNGSSTATISTIK 2016

Hauptergebnisse

Stichtag 31.12.2016

März 2017

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Verleger: Wirtschaftskammer Österreich – Stabsabteilung Statistik

Herausgeber: Wirtschaftskammern Österreichs

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Ulrike Oschischnig

Sachbearbeiter: Martina Gabriel, Cornelia Perzy

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

E-Mail: statistik@wko.at

Offenlegung: <http://wko.at/offenlegung>

Vorwort

Die Wirtschaftskammer Österreich erhebt seit 1952 jährlich die in Österreich durchgeführten Meisterprüfungen. Diese werden in einer Broschüre zusammengestellt und es werden die bestandenen und die nicht bestandenen Prüfungen gezählt.

Seit dem Jahr 1981 werden auch die Befähigungsprüfungen in verschiedenen gebundenen Gewerben und seit dem Jahr 1993 auch die Unternehmerprüfungen aufgezichnet. Ab dem Erhebungsjahr 1997 stehen diese Daten auch getrennt nach Frauen und Männern zur Verfügung.

Seit 1. 8. 2002 (GewONov 2002, BGBl. I Nr. 111) sind die Meisterprüfungsstellen für die Prüfungen aller reglementierten Gewerbe zuständig, bei denen in der Gewerbeordnung eine Prüfung vorgesehen ist.

Seit dem Jahr 2004 sind die Meister- und Befähigungsprüfungen neu geregelt. Deshalb können sie nicht mit den Vorjahren verglichen werden.

Die Daten werden jährlich nach Gewerben zusammengestellt und im März des Folgejahres publiziert.

Wirtschaftskammern Österreichs
März 2017

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	1
INHALTSVERZEICHNIS.....	2
ERLÄUTERUNGEN.	3
ÜBERSICHT DER 2016 ABGELEGTEN PRÜFUNGEN (MODULE 1-3) NACH DEM GESCHLECHT	7
ÜBERSICHT DER 2016 ABGELEGTEN MEISTER- UND BEFÄHIGUNGSPRÜFUNGEN NACH DEM GESCHLECHT - ANTEIL IN %.....	7
MODULE 1 - 3 IM JAHR 2016	
INSGESAMT	8
AUSBILDERPRÜFUNGEN (MODUL 4) IM JAHR 2016	
INSGESAMT - MÄNNER - FRAUEN	9
UNTERNEHMERPRÜFUNGEN (MODUL 5) IM JAHR 2016	
INSGESAMT - MÄNNER - FRAUEN	10
UNTERNEHMERFÜHRERSCHEIN IM JAHR 2016	
INSGESAMT - MÄNNER - FRAUEN	11
BILANZBUCHHALTER, BUCHHALTUNG UND PERSONALVERRECHNUNG NACH DEM BILANZBUCHHALTERGESETZ (BIBUG) IM JAHR 2016	
INSGESAMT	12

Erläuterungen

BEFÄHIGUNGSNACHWEIS - GEWERBEZUGANG

Für Handwerke, reglementierte Gewerbe und Teilgewerbe sind für die Anmeldung eines Gewerbes Befähigungsnachweise zu erbringen.

Befähigungsnachweise können alternativ

- o in der Ablegung einer Prüfung, oder
- o dem Nachweis einer Schulausbildung mit einer nachfolgenden einschlägigen Praxis, oder
- o dem Nachweis einer Lehrabschlussprüfung und einer nachfolgenden einschlägigen Praxis, oder
- o oder dem Nachweis von einschlägigen Praxiszeiten bestehen.

Befähigungsnachweis Handwerk - MEISTERPRÜFUNG

siehe Tabellen (Seite 7 bis 8)

Bei Handwerken ist eine Variante des Befähigungsnachweises die Meisterprüfung.

Bis 31.1.2004 bestand die Meisterprüfung aus einem fachlich-praktischen (handwerklich-technischen) Teil und einem fachlich-theoretischen Teil sowie der Unternehmerprüfung.

Seit 1.2.2004 besteht die Meisterprüfung aus 5 Modulen.

Mit dieser Änderung der Meisterprüfungen in das modulare Prüfungssystem sind die Prüfungen nicht mehr vergleichbar, da jedes Modul zeitlich getrennt ablegbar ist.

Modul 1 fachlich praktische Prüfung

Das Modul 1 ist bei den Handwerken (H) die fachlich praktische Prüfung, wobei in den meisten Handwerken das sog. Meisterstück zugunsten der komplexeren handwerklichen Fertigkeiten, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zurückgedrängt wurde. Für das Modul 1 gibt es eine einheitliche Bewertung, gleichgültig, ob beide Teile abgelegt werden oder nur Teil B abzulegen ist.

Bei vielen Prüfungsordnungen reglementierter Gewerbe gibt es keinen praktischen Prüfungsteil sondern nur ein mündliches Modul und ein schriftliches Modul.

Teil A: nur für Prüfungskandidaten ohne einschlägige Lehrabschlussprüfung

Inhaltlich handelt es sich dabei um vom Zeitaufwand her sehr verkürzte Arbeitsproben und/oder Arbeitsgänge, die jene Grundfertigkeiten abverlangen, die auch bei der praktischen Prüfung der Lehrabschlussprüfung verlangt werden. Diesen Modulteil haben nur Prüfungskandidaten ohne einschlägige Lehrabschlussprüfung abzulegen.

Teil B: fachlich praktische Prüfung auf Meister/Unternehmerniveau

Die Aufgabenstellung soll eine qualitativ höherwertige Leistung gegenüber der Lehrabschlussprüfung enthalten. Es können in der Regel auch jene Fertigkeiten vom Prüfungskandidaten gefordert sein, die bereits bei der Lehrabschlussprüfung geprüft wurden. Für die Bewertung sind sie aber nicht schwerpunktmäßig heranzuziehen, sondern überwiegend jene Fertigkeiten, die qualitativ höherwertig sind, und auf den Fertigkeiten des Lehrabschlusses aufbauen, diesen ergänzen und die Unternehmerqualität beweisen.

Modul 2 mündliche Prüfung

Im Modul 2 wird mündlich die sprachliche und präsentationstechnische Fähigkeit des Kandidaten anhand der fachlichen Inhalte geprüft. Für das Modul 2 gibt es eine einheitliche Bewertung, gleichgültig, ob beide Teile abgelegt werden oder nur Teil B abzulegen ist.

Bei einigen Prüfungsordnungen der reglementierten Gewerbe gibt es keine Lehrberufe, weshalb es nur einen Teil gibt.

Teil A: nur für Prüfungskandidaten ohne einschlägige Lehrabschlussprüfung

Inhaltlich wird das voraussetzende Wissen aus dem Aufgabenbereich des Fachgesprächs und der Fachkunde der Lehrabschlussprüfung abgefragt. Hier sollen Kenntnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau nachgewiesen werden, wobei die Fragestellung anhand berufstypischer Beispiele erfolgen soll.

Teil B: Die meisten Prüfungsordnungen der Handwerke sind den Vorgaben der GewO gefolgt, den berufstypischen Inhalt den Schlagworten fachliches Management, Sicherheitsmanagement und Qualitätsmanagement zuzuordnen. Der Prüfungskandidat soll sowohl sprachlich als auch präsentationstechnisch auf unternehmerischem Niveau die Antworten auf die fachliche Fragestellung präsentieren.

Modul 3 fachlich schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung wurde bei den Handwerken, aber auch bei vielen reglementierten Gewerben in Kombination mit der fachlich mündlichen Prüfung auf einem fachlich höherem Niveau ausgestaltet, sodass gute Chancen bestehen, beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die Anerkennung für die Fachbereichsarbeit der Berufsreifeprüfung zu erlangen.

Im Gegensatz zur praktischen Prüfung insbesondere des Moduls 1 Teil B wird hier bei den Handwerken der Schwerpunkt auf die theoretischen fachkundlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Kenntnisse gelegt.

Bei einigen Prüfungsordnungen für reglementierte Gewerbe wurde von einem schriftlichen Modul abgesehen.

Nähere inhaltliche Informationen finden Sie unter

<https://www.wko.at/Content.Node/Service/Bildung-und-Lehre/Meister-und-Befaeigungspruefung/Pruefungsordnungen-und-allgemeine-Informationen/Pruefungen---Allgemeine-Informationen-bundesweit.html>.

Befähigungsnachweis reglementierte Gewerbe - BEFÄHIGUNGSPRÜFUNG

siehe Tabellen (Seite 7 bis 8)

Bei vielen reglementierten Gewerben gibt es ebenfalls in der Regel eine Variante des Befähigungsnachweises, der in einer Prüfung besteht. Diese Befähigungsprüfung kann aus einem fachlich-praktischen, einem fachlich-theoretischen Teil sowie der Unternehmerprüfung bestehen. (Details sind in Verordnungen festgelegt, die Sie unter

<https://www.wko.at/Content.Node/Service/Bildung-und-Lehre/Meister-und-Befaeigungspruefung/Pruefungsordnungen-und-allgemeine-Informationen/Meisterpruefung-Befaeigungsnachweis-Pruefungsordnung.html> finden)

Die Bezeichnung als Meisterprüfung oder als Befähigungsprüfung ergibt sich aus der rechtlichen Einordnung eines Gewerbes als Handwerk oder als gebundenes Gewerbe. Meisterprüfung und Befähigungsprüfung unterscheiden sich nicht zwingend durch den Umfang und den Schwierigkeitsgrad.

Bis 1.8. 2002 gab es Befähigungsprüfungen, die bei der Meisterprüfungsstelle abgenommen wurden und solche, die beim Landeshauptmann geprüft wurden. Seit 1.8.2002 sind die Meisterprüfungsstellen für alle Befähigungsprüfungen zuständig.

AUSBILDERPRÜFUNG - Modul 4

siehe Tabellen (Seite 9)

Die Ausbilderprüfung soll das pädagogische und rechtliche Basiswissen für die Lehrlingsausbildung vermitteln. Soll im Betrieb ein Lehrling ausgebildet werden, so hat zumindest ein Ausbilder die Ausbilderprüfung nachzuweisen.

Bei einer Meister - oder Befähigungsprüfung ist die Ausbilderprüfung verpflichtend abzulegen. Wurde die Ausbilderprüfung bereits abgelegt, so ist sie bei jeder weiteren Meister- oder Befähigungsprüfung anzurechnen.

Wurde vor dem fachlichen Teil der Meister- oder Befähigungsprüfung bereits die Unternehmerprüfung abgelegt, so ersetzt die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung die Ausbilderprüfung.

Die Ausbilderprüfung kann auch durch einen Ausbilderkurs ersetzt werden, der mindestens 40 Unterrichtseinheiten dauern und mit einem Fachgespräch abgeschlossen werden muss.

Mehr Infos dazu finden Sie unter

<https://www.wko.at/Content.Node/Service/Bildung-und-Lehre/Meister-und-Befaeigungspruefung/Unternehmerpruefung-und-Ausbilderpruefung/Ausbilderpruefung.html>.

UNTERNEHMERPRÜFUNG - Modul 5

siehe Tabellen (Seite 10)

Die Unternehmerprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Die Unternehmerprüfung beinhaltet die für den Unternehmer notwendigen allgemeinen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse.

Die abgelegte Unternehmerprüfung ersetzt die Ausbilderprüfung (Modul 4).

Nähere Informationen dazu finden Sie unter <https://www.wko.at/Content.Node/Service/Bildung-und-Lehre/Meister-und-Befaeigungspruefung/Unternehmerpruefung-und-Ausbilderpruefung/Unternehmerpruefung.html>.

UNTERNEHMERFÜHRERSCHEIN

siehe Tabellen (Seite 11)

Mit dem Unternehmerführerschein erlangen SchülerInnen eine wichtige Zusatzqualifikation. Das Zertifikat gilt als Bestätigung für hohes Engagement, besseres Wirtschaftsverständnis sowie der Beschäftigung mit grundlegenden volks- und betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen. Der Führerschein wird ab der achten Schulstufe angeboten.

Nähere Informationen dazu finden Sie unter

<https://www.wko.at/Content.Node/Service/Unternehmensfuehrung--Finanzierung-und-Foerderungen/-Beratung-und-Unterstuetzung-/Unternehmerfuehrerschein.html>

BILANZBUCHHALTUNGSGESETZ (BiBuG)

siehe Tabellen (Seite 12)

Das Bilanzbuchhaltungsgesetz (BiBuG 2014) regelt die Voraussetzungen für die Erlangung der Befugnis **Bilanzbuchhalter**, **Buchhalter** und **Personalverrechner** und beinhaltet gleichzeitig Bestimmungen über den Berechtigungsumfang der einzelnen Berufe sowie deren Rechte und Pflichten im Geschäftsverkehr und gegenüber der Behörde.

Nähere Informationen dazu finden Sie unter

https://www.wko.at/Content.Node/Service/Bildung-und-Lehre/Meister-und-Befaeigungspruefung/Meisterpruefungsstellen-und-Pruefungsorganisationen/w/Fachpruefungen_fuer_die_Bilanzbuchhaltungsberufe.html

MEISTERPRÜFUNGSSTELLEN

<https://www.wko.at/Content.Node/Service/Bildung-und-Lehre/Meister-und-Befaeihigungspruefung/Meisterpruefungsstellen-und-Pruefungsorganisationen/Meisterpruefungsstellen.html>

Die Meisterprüfungsstellen sind Behörden, die für die Organisation der Prüfungen zuständig sind.

Zu den Aufgaben der Meisterprüfungsstellen gehört insbesondere:

- o Organisation der Prüfungstermine,
- o Organisation der Prüfungsorte (Werkstätten usw.),
- o Auswahl von Prüfer
- o Zusammenstellung der Prüfungskommissionen für einen konkreten Prüfungstermin
- o Organisatorische Betreuung der Prüfungskandidaten (Einladung zur Prüfung, Ausstellen von Bestätigungen und Zeugnissen usw.)
- o Organisatorische Betreuung der Prüfer

Übersicht der 2016 abgelegten Prüfungen (Modul 1-3)
nach dem Geschlecht

		Ö	B	K	N	O	S	St	T	V	W
insgesamt	a	19.775	869	1.430	2.522	2.861	1.650	2.982	2.465	782	4.214
	+	14.169	662	1.020	1.785	2.196	1.233	2.200	1.748	519	2.806
	-	5.606	207	410	737	665	417	782	717	263	1.408
Männer	a	14.297	551	1.015	1.917	2.272	1.119	2.195	1.818	629	2.781
	+	9.984	390	699	1.315	1.713	815	1.572	1.263	426	1.791
	-	4.313	161	316	602	559	304	623	555	203	990
Frauen	a	5.478	318	415	605	589	531	787	647	153	1.433
	+	4.185	272	321	470	483	418	628	485	93	1.015
	-	1.293	46	94	135	106	113	159	162	60	418

Anteil in %

		Ö	B	K	N	O	S	St	T	V	W
insgesamt	a	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
	+	71,7	76,2	71,3	70,8	76,8	74,7	73,8	70,9	66,4	66,6
	-	28,3	23,8	28,7	29,2	23,2	25,3	26,2	29,1	33,6	33,4
Männer	a	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
	+	69,8	70,8	68,9	68,6	75,4	72,8	71,6	69,5	67,7	64,4
	-	30,2	29,2	31,1	31,4	24,6	27,2	28,4	30,5	32,3	35,6
Frauen	a	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
	+	76,4	85,5	77,3	77,7	82,0	78,7	79,8	75,0	60,8	70,8
	-	23,6	14,5	22,7	22,3	18,0	21,3	20,2	25,0	39,2	29,2

Abkürzungen:

- a zur Prüfung angetreten
- + bestanden
- nicht bestanden

Module 1 - 3 im Jahr 2016 - INSGESAMT

Innung/Gewerbe	Bundesland	Modul 1			Modul 2			Modul 3		
		a	+	-	a	+	-	a	+	-
S U M M E	Ö	7.437	5.364	2.073	7.671	5.569	2.102	4.667	3.236	1.431
	B	271	202	69	330	242	88	268	218	50
	K	618	447	171	600	446	154	212	127	85
	N	868	634	234	972	667	305	682	484	198
	O	1.057	828	229	1.134	850	284	670	518	152
	S	590	443	147	611	469	142	449	321	128
	St	1.125	830	295	1.168	897	271	689	473	216
	T	901	621	280	930	668	262	634	459	175
	V	291	178	113	275	197	78	216	144	72
	W	1.716	1.181	535	1.651	1.133	518	847	492	355

Abkürzungen:

- a zur Prüfung angetreten
- + bestanden
- nicht bestanden

Quelle: Wirtschaftskammern Österreichs

Ausbilderprüfungen im Jahr 2016 - Insgesamt

		Ö	B	K	N	O	S	St	T	V	W
Ausbilderprüfungen insgesamt	a	139	0	7	0	0	2	33	35	0	62
	+	123	0	7	0	0	2	31	34	0	49
	-	16	0	0	0	0	0	2	1	0	13

Ausbilderprüfungen im Jahr 2016 - Männer

		Ö	B	K	N	O	S	St	T	V	W
Ausbilderprüfungen insgesamt	a	92	0	3	0	0	1	24	18	0	46
	+	80	0	3	0	0	1	23	17	0	36
	-	12	0	0	0	0	0	1	1	0	10

Ausbilderprüfungen im Jahr 2016 - Frauen

		Ö	B	K	N	O	S	St	T	V	W
Ausbilderprüfungen insgesamt	a	47	0	4	0	0	1	9	17	0	16
	+	43	0	4	0	0	1	8	17	0	13
	-	4	0	0	0	0	0	1	0	0	3

Quelle: Wirtschaftskammern Österreichs

Unternehmerprüfungen im Jahr 2016 - Insgesamt

		Ö	B	K	N	O	S	St	T	V	W
Unternehmerprüfungen insgesamt	a	2.579	176	133	294	417	274	447	323	147	368
	+	2.079	140	101	244	337	242	399	264	118	234
	-	500	36	32	50	80	32	48	59	29	134

Unternehmerprüfungen im Jahr 2016 - Männer

		Ö	B	K	N	O	S	St	T	V	W
Unternehmerprüfungen insgesamt	a	1.931	138	97	235	334	207	320	236	128	236
	+	1.537	107	73	193	267	178	287	192	102	138
	-	394	31	24	42	67	29	33	44	26	98

Unternehmerprüfungen im Jahr 2016 - Frauen

		Ö	B	K	N	O	S	St	T	V	W
Unternehmerprüfungen insgesamt	a	648	38	36	59	83	67	127	87	19	132
	+	542	33	28	51	70	64	112	72	16	96
	-	106	5	8	8	13	3	15	15	3	36

Quelle: Wirtschaftskammern Österreichs

Unternehmerführerschein im Jahr 2016 - Insgesamt

		Ö	B	K	N	O	S	St	T	V	W
Unternehmerführerschein insgesamt	a	548	16	56	55	179	17	122	17	46	40
	+	505	16	54	53	169	17	117	15	27	37
	-	43	0	2	2	10	0	5	2	19	3

Unternehmerführerschein im Jahr 2016 - Männer

		Ö	B	K	N	O	S	St	T	V	W
Unternehmerführerschein insgesamt	a	276	8	26	24	97	8	59	11	27	16
	+	263	8	25	22	95	8	57	9	25	14
	-	13	0	1	2	2	0	2	2	2	2

Unternehmerführerschein im Jahr 2016 - Frauen

		Ö	B	K	N	O	S	St	T	V	W
Unternehmerführerschein insgesamt	a	272	8	30	31	82	9	63	6	19	24
	+	259	8	29	31	74	9	60	6	19	23
	-	13	0	1	0	8	0	3	0	0	1

Quelle: Wirtschaftskammern Österreichs

Bilanzbuchhalter nach dem BiBuG im Jahr 2016 - Insgesamt

		Ö	B	K	N	O	S	St	T	V	W
Bilanzbuchhalter insgesamt	a	20	0	0	10	0	0	0	1	0	9
	+	5	0	0	3	0	0	0	1	0	1
	-	15	0	0	7	0	0	0	0	0	8

Buchhalter nach dem BiBuG im Jahr 2016 - Insgesamt

		Ö	B	K	N	O	S	St	T	V	W
Buchhalter insgesamt	a	17	0	0	3	0	0	0	5	0	9
	+	7	0	0	2	0	0	0	4	0	1
	-	10	0	0	1	0	0	0	1	0	8

Personalverrechnung nach dem BiBuG im Jahr 2016 - Insgesamt

		Ö	B	K	N	O	S	St	T	V	W
Personalverrechnung insgesamt	a	8	0	0	4	0	0	0	0	0	4
	+	4	0	0	1	0	0	0	0	0	3
	-	4	0	0	3	0	0	0	0	0	1

Quelle: Wirtschaftskammern Österreichs